

Gemeinde Dachsen



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 1. Januar 2017

Der Gemeinderat Dachsen erlässt, gestützt auf Art. 11 der Abfall-Verordnung der Gemeinde Dachsen vom 31. Januar 1996 folgendes Reglement.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand für die Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde Dachsen zu decken.
- ² Die Gebühren bestehen aus
 - a) einer Grundgebühr für Haushalte zur Finanzierung der Separatsammlungen und der Administration sowie
 - b) verbraucherabhängigen Gebühren wie spezielle Abfallsäcke, Gebührenmarken oder Containergebühren.
- ³ Container werden separat nach Gewicht und Anzahl Andockung/Leerung verrechnet.

Art. 2 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt (inklusive Wochenendhäuser) bzw. pro Gewerbe mit einem einheitlichen Tarif einmal pro Jahr erhoben.
- ² Als Gewerbe gelten Gewerbe-, Industrie-, Handels, Dienstleistungs-, Büro- und Landwirtschaftsbetriebe.
- ³ Die jeweils gültigen Grundgebühren / Tarife werden in der Gebührenverordnung der Gemeinde Dachsen oder per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Art. 3 Verbrauchsabhängige Gebühren

- ¹ Die Preise für Gebührenmarken/-säcke sowie Container werden durch den Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland KEWY festgesetzt und entsprechend publiziert.

Art. 4 Gebührenerhebung

- ¹ Die Grundgebühren werden per Ende Oktober für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welche im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- ³ Die Gebühren werden ebenfalls für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht. Für allfällige Reduktionen kann beim Gemeinderat Dachsen schriftlich ein Antrag gestellt werden.

⁴ Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für das Gewerbe bei Neueröffnung.

Art. 5 Bezugsstellen

¹ Die Gebührenmarken/-säcke können bei den von der KEWY bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gebührenmarken/-säcke werden nicht zurückgenommen.

² Anmeldungen für gewichtsabhängige Container erfolgen bei der KEWY, ebenfalls die Verrechnung der Leerungen.

Art. 6 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gebührenreglement zur Abfall-Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Dachsen, 25. August 2016

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Daniel Meister Susan Müller